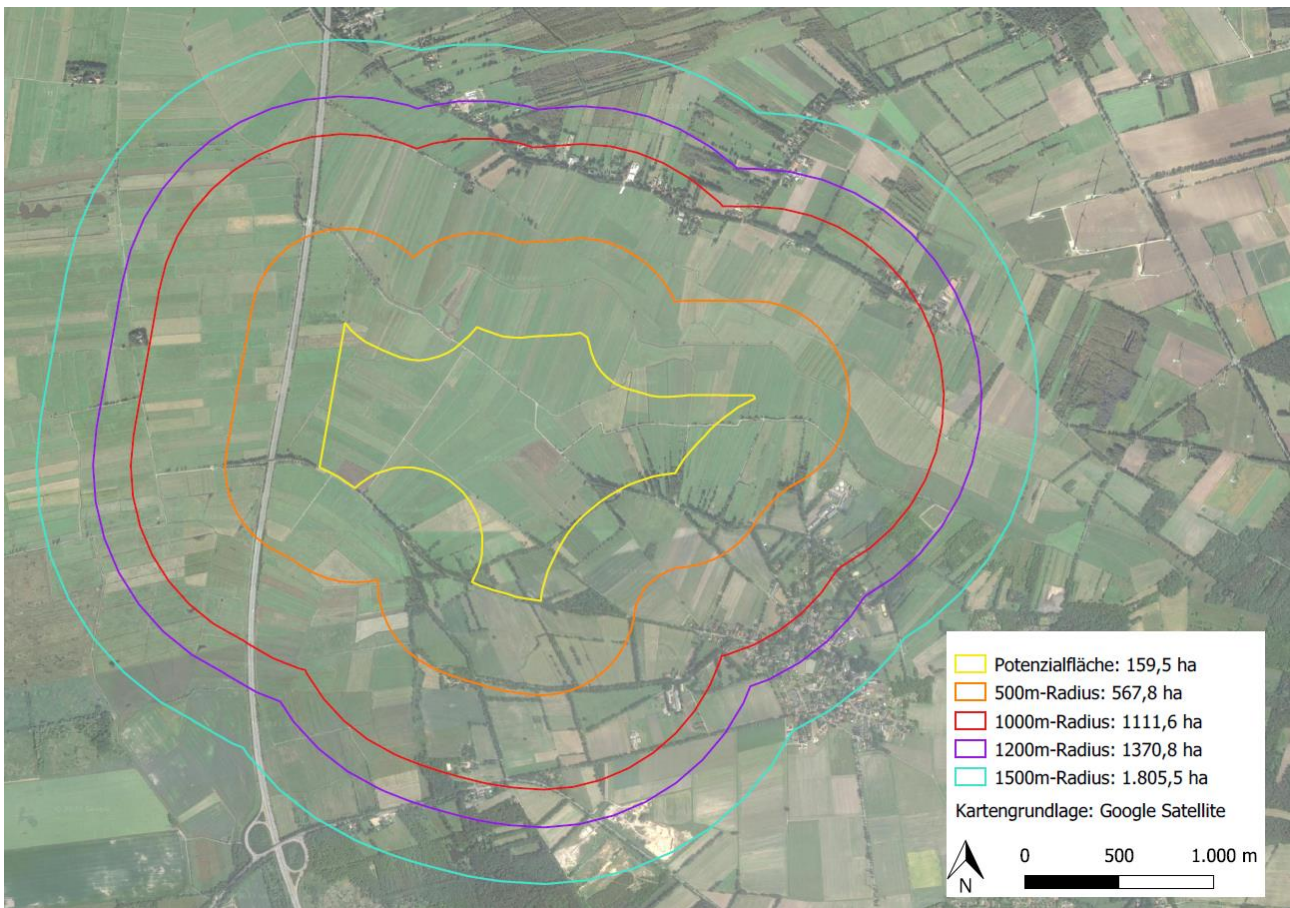


Windpark Driftsethe
Neubau eines Windparks mit 12 neuen Windenergieanlagen
Faunistische Erfassungen
Leistungsbild

Das folgende Leistungsbild richtet sich nach dem Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Nds. MBl. Nr. 7/2016). Das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 befasst sich in § 45b zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land ausschließlich mit dem Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen. Sonstige Brut- und Gastvögel werden hier nicht berücksichtigt. Daher gelten hier weiterhin die Bestimmungen des o.g. Leitfadens. Vorsorglich werden im vorliegenden Leistungsbild auch Horstkartierungen während der laubfreien Zeit im Winter nach den Prüfradien des Leitfadens und die Untersuchungen zur Standardraumnutzung nach Leitfaden durchgeführt.

Im nachfolgenden Luftbild ist die geplante Windparkfläche mit den relevanten Pufferradien für die unterschiedlichen faunistischen Untersuchungen dargestellt.



Untersuchungsräume um die Windparkfläche mit den unterschiedlichen Pufferradien.

1 Horstkartierung

Die Horstkartierung für Greifvögel und ggf. andere kollisionsgefährdete Großvogelarten erfolgt hinsichtlich der Prüfradien auf Wunsch der Naturschutzbehörde nach dem niedersächsischen Leitfaden. Somit kommt wegen nicht auszuschließenden Vorkommens des Rotmilans ein Prüfradius von 1.500 m um die Abgrenzung des Windparks zum Ansatz. Damit ist auch der Zentrale Prüfbereich von 1.200 m nach § 45b (Anlage 1, Abschnitt 1) BNatSchG enthalten. Im o.g. Radius werden auch die anderen kollisionsgefährdeten Arten berücksichtigt. Bei relevanten Hinweisen auf weitere empfindliche Arten und/oder regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore kann der Prüfradius erweitert werden (in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde).

Die Prüffläche im 1.500 m Radius beträgt 1.806 ha. Es erfolgt eine Erstbegehung zur Horstsuche während der laubfreien Zeit, wobei die gefundenen Horste mit GPS eingemessen werden. Bei 2 weiteren Begehungen im April/Mai und Juni/Juli werden die gefundenen Horste auf Besatz kontrolliert.

2 Brutvögel und Standardraumnutzungskartierung

In einem Radius von 500 m um die äußeren Grenzen der Potenzialfläche werden die Brutvögel untersucht. Dazu findet eine Revierkartierung nach den methodischen Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) statt. Es werden alle naturschutzfachlich relevanten Arten erfasst, d.h. alle gefährdeten Arten der Roten Listen von Niedersachsen / Bremen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) und Deutschland (RYSILAVY et al. 2021) sowie der Vorwarnlisten, Arten des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie alle streng geschützten Arten. Da es sich bei dem Untersuchungsgebiet überwiegend um eine relativ strukturarme Agrarlandschaft mit eingestreuten Waldstücken und Feldgehölzen handelt, werden 12 Begehungen von Mitte Februar (Eulen) bis Mitte Juli für eine vollständige Erfassung angesetzt. 4 Begehungen werden für dämmerungsaktive bzw. nachtaktive Arten in die Dämmerung ausgedehnt. Das UG im 500 m-Radius umfasst eine Fläche von 568 ha.

Hinzu kommen noch 12 Untersuchungstermine à 4 Stunden für eine Standardraumnutzungskartierung innerhalb des Regeluntersuchungsgebietes für Greif- und Großvogelarten im 1.000 m-Radius.

Bei allen Brutvogelbegehungen werden als optische Hilfsmittel Fernglas und Spektiv eingesetzt.

3 Gastvögel

In einem Radius von 1.200 m um die äußeren Grenzen der Planungsflächen (u.a. wegen der Vorkommen nordischer Gänse und vom Goldregenpfeifer) werden die Gastvögel untersucht. Dazu werden von Juli 2023 bis Mai 2024 etwa 14-täglich Begehungen, also insgesamt 22 Durchgänge, absolviert. Dieser Ansatz geht wegen der möglichen Gastvogelvorkommen auch noch im Mai in küstennahen Räumen über die Anforderung des Leitfadens hinaus, der nur Untersuchungen bis in den April vorsieht. Das UG im 1.200 m Radius um die Potenzialfläche umfasst eine Fläche von etwa 1.371 ha.

Bei allen Gastvogelbegehungen werden als optische Hilfsmittel Fernglas und Spektiv eingesetzt.

4 Fledermäuse

In einem Radius von 500 m um die äußeren Grenzen der Planungsflächen werden die Fledermäuse untersucht.

An 14 Detektornächten zwischen Mitte April und Mitte Oktober werden jeweils 12 Horchkisten (jeweils eine pro WEA-Standort) ausgebracht und mobile Detektorbegehungen durchgeführt. Dabei werden auch Jagdgebiete, Flugstraßen und Quartiere erfasst.

3 Daueraufzeichnungsgeräte (ab 10 geplante WEA) sind vom 01. April bis 15. November im Einsatz.

Anmerkungen

Bei den Untersuchungen wird zum Nachbestimmen schwer bestimmbarer Rufe zusätzlich ein Erfassungsgerät mit GPS-Funktion mitgeführt. Die Aufnahme erfolgt bei Bedarf manuell.

Hinweis zum Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“:

Zu 5.2 Fledermäuse - bodengebundene Untersuchung:

„Ebenfalls ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen (Zuwegung, Kranstellflächen, Kabelwegebau) in der Abgrenzung des Untersuchungsgebiets berücksichtigt werden (Prüfung anlage- und baubedingter Risiken)“.

und

„Durch den Bau von Zufahrten und die Anlage von Kranstellflächen können ggf. Baumbestände (Einzelbäume, Hecken, etc.) in Anspruch genommen werden. Die vorgenannten Gehölzstrukturen sind im Hinblick auf die Verbotsnorm des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu prüfen.“

Anmerkung: Diese Punkte können im Rahmen dieser Untersuchung nur abgearbeitet werden, wenn zum Beginn der Kartier-Saison bereits die Informationen zu Stellfläche, Zuwegung, Kabeltrassen etc. vorliegen. Je nach Ausprägung des Untersuchungsgebiets um Umfang des Eingriffs, sind evtl. weitere Untersuchungen nötig, die nicht Bestandteil des ursprünglichen Leistungsbildes sind.